

Bearbeiter: Ulf Buermeyer

Zitiervorschlag: BGH 2 ARs 122/03, Beschluss v. 23.04.2003, HRRS-Datenbank, Rn. X

BGH 2 ARs 122/03 - Beschluss vom 23. April 2003

Aufhebung eines Abgabebeschlusses; Zuständigkeitsbestimmung.

§ 42 Abs. 3 JGG; § 12 Abs. 2 StPO

Entscheidungstenor

1. Der Abgabebeschuß des Amtsgerichts - Jugendrichter - Ueckermünde vom 14. Januar 2003 wird aufgehoben.
2. Die Untersuchung und Entscheidung der Strafsache wird dem Amtsgericht - Jugendrichter - Berlin-Tiergarten übertragen.

Gründe

- Der Senat schließt sich den Ausführungen des Generalbundesanwalts an, der zutreffend ausgeführt hat: 1
- "Die Abgabe des Verfahrens durch das Amtsgericht Ueckermünde an das Amtsgericht Berlin-Tiergarten gemäß § 42 Abs. 3 i.V.m. § 108 Abs. 1 JGG war fehlerhaft, weil diese vorausgesetzt hätte, dass die Angeklagte ihren Aufenthalt nach Erhebung der Anklage gewechselt hat (BGHSt 13, 209, 218; BGHR JGG § 42 Abs. 3 Abgabe 2), woran es hier fehlt (Bd. III, Bl. 433 d.A.). 2
- Der Abgabebeschluss unterliegt daher der Aufhebung. 3
- Nach § 12 Abs. 2 StPO ist jedoch die Untersuchung und Entscheidung der Strafsache dem für den Wohnsitz der Angeklagten zuständigen Amtsgericht - Jugendrichter - Berlin-Tiergarten zu übertragen, um weitere Verzögerungen des Verfahrens zu vermeiden." 4